
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** wurde „auf den letzten Metern“ eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen beschlossen, von denen wir Ihnen eine kleine Auswahl vorstellen. Darüber hinaus befassen wir uns mit der **Reinigung einer öffentlichen Straße** und mit in der **Werkstatt eines Handwerkers** erbrachten Arbeiten. Der **Steuertipp** beleuchtet die Anmietung und den Kauf von Immobilien und zeigt, wann sich **Maklerprovisionen** absetzen lassen.

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2020 hat wichtige Änderungen gebracht

Kurz vor Weihnachten hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2020 beschlossen, der Bundesrat hat am 18.12.2020 zugestimmt - gerade noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Im Vergleich zum Gesetzentwurf (vgl. Ausgabe 10/20) sind noch zahlreiche Änderungen und Ergänzungen in das Gesetz eingearbeitet worden, von denen im Folgenden einige herausgegriffen werden.

- **Homeoffice-Pauschale:** Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, sind für 2020 und 2021 pauschal 5 € für jeden Kalendertag abziehbar, an dem die gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist auf einen Höchstbetrag von

600 € pro Jahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung begrenzt.

Hinweis: Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale wirkt sich bei Arbeitnehmern nur aus, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen.

- **Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Die Regelung, nach der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld steuerfrei bleiben, wurde um ein Jahr verlängert.
- **Corona-Sonderzahlungen:** Vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 aufgrund der Corona-Krise an Arbeitnehmer gezahlte Beihilfen und Unterstützungen bleiben bis zur Höhe von 1.500 € steuerfrei.

Hinweis: Die Fristverlängerung von sechs Monaten führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gesetzgebung: Jahressteuergesetz 2020 hat wichtige Änderungen gebracht..... | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Geschäftsveräußerung im Ganzen: Neues zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zivilprozess: Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuerbonus: Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Pkw-Verkauf: Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verpflegungsmehraufwand: Pauschalen sind auch bei „stehengelassenen“ Mahlzeiten zu kürzen... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nachweis: Abfrage ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern belegen!..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Wann sich Maklerprovisionen von der Steuer absetzen lassen..... | 4 |

- zusätzlich zu einem steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 - ausgezahlt werden können. Nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrags wurde gestreckt.

- **Verbilligte Wohnungsvermietung:** Bei einer verbilligten Vermietung von Wohnraum konnten die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten bisher nur geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 60 % der ortsüblichen Vergleichsmiete betrug. Diese Grenze ist auf 50 % gesunken.
- **Ehrenamt:** Der Übungsleiter-Freibetrag hat sich ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € erhöht. Auch die Ehrenamtszuschale wurde von 720 € auf 840 € angehoben.
- **Verlustverrechnungsbeschränkung:** Die Grenze für verrechenbare Verluste wurde von 10.000 € auf 20.000 € angehoben. Auch Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier ist - wie bei den Termingeschäften - die Übertragung und Verrechnung nichtverrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.
- **Steuerhinterziehung:** Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wurde von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert. Damit sollen vor allem auch Cum-Ex-Straftaten weiterhin aufgedeckt und ausermittelt werden können.

Hinweis: Die Freigrenze für Sachbezüge wird erst ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € angehoben. Bis zu diesem Betrag können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern monatlich steuerfreie Sachzuwendungen gewähren.

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Neues zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb an einen anderen Unternehmer veräußert, erbringt er zahlreiche Einzelleistungen (z.B. Übereignung von Vermögensgegenständen, Übertragung von Rechten). Diese Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. Das ist der Fall, wenn

ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen (un-)entgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Dafür müssen die übertragenen Wirtschaftsgüter eine **hinreichende Einheit** bilden, um dem Erwerber die Fortführung des erworbenen Unternehmens, wie zuvor vom Veräußerer betrieben, zu ermöglichen.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2015 in mehreren Urteilen klargestellt, wann die für eine Geschäftsveräußerung im Ganzen notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorliegt. Diese Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung nun übernommen. Danach muss die notwendige Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei einer im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden mehrstufigen Übertragung nur dem Grunde nach (**nicht** aber auch **höchstpersönlich**) beim jeweiligen Erwerber vorliegen. Auf jeder Stufe der Übertragung ist es erforderlich, dass der jeweilige Erwerber Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

Die Übertragung eines **vermieteten Grundstücks** führt ebenfalls zu einer nicht umsatzsteuerbaren Unternehmensveräußerung im Ganzen, sofern der Käufer durch den mit dem Grundstückskauf verbundenen Eintritt in bestehende Mietverträge vom Veräußerer ein Vermietungsunternehmen übernimmt. Das ist auch dann gegeben, wenn der Veräußerer ein Bauträger ist, der ein Gebäude erworben, saniert sowie weitgehend vermietet hat und dann veräußert, falls zum Zeitpunkt der Veräußerung infolge einer nachhaltigen Vermietungstätigkeit beim Veräußerer ein Vermietungsunternehmen vorliegt, das vom Erwerber fortgeführt wird.

Hinweis: Die Regelungen dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Zivilprozess

Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar

Seit 2013 dürfen Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen würden,

- ihre Existenzgrundlage zu verlieren und
- ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Aufgrund dieser verschärften Abzugsvoraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch die Berücksichtigung von Prozesskosten abgelehnt, die in Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit und der Rückführung eines

(entführten) Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland angefallen waren. Die Existenzgrundlage sei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur die **materielle Lebensgrundlage** des Steuerzahlers. Daher könne nur eine Gefährdung der materiellen Existenz einen Abzug von Zivilprozesskosten eröffnen.

Hinweis: Laut BFH löst eine Kindesentführung zwar eine besondere emotionale und finanzielle Belastung aus, betroffen ist aber allein die immaterielle Existenzgrundlage. Die Begriffe Existenzgrundlage und lebensnotwendige Bedürfnisse seien nicht auch in einem immateriellen Sinne zu verstehen.

Steuerbonus

Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann deren Arbeitslöhne mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Dieser Steuerbonus ist bei **Handwerkerleistungen** auf 1.200 € pro Jahr begrenzt, so dass jährlich Handwerkerlöhne von maximal 6.000 € abgerechnet werden können. Kosten für Minijobber im Privathaushalt werden ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % gefördert. Pro Jahr lassen sich hier Kosten bis zu 2.550 € abrechnen, da der Steuerbonus jährlich höchstens 510 € beträgt. Bei anderen **haushaltsnahen Dienstleistern**, die als Arbeitnehmer oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, können Kosten in Höhe von 20.000 € pro Jahr abgerechnet werden (Steuerersparnis von 20 %, maximal 4.000 €).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die öffentliche Straßenreinigung nicht zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen zählt. Zudem ist der „Werkstattlohn“ eines Handwerkers keine begünstigte Handwerkerleistung. Neben den Straßenreinigungsgebühren hatte die Klägerin auch den Arbeitslohn eines Tischlers steuerlich geltend gemacht, der für die Reparatur eines Hoftors angefallen war. Der Tischler hatte das Tor ausgebaut, **in seiner Werkstatt** instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut.

Laut BFH setzt der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen voraus, dass die Tätigkeiten **im Haushalt** des Steuerzahlers ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werde, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Nach die-

sen Grundsätzen kann zwar die Reinigung eines Gehwegs noch steuerbegünstigt sein, nicht aber die Reinigung der Fahrbahn einer Straße. Diese Arbeit könne nicht mehr als „hauswirtschaftliche Verrichtung“ angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Auch Handwerkerleistungen sind demnach nur dann begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. In der Werkstatt des Handwerkers ausgeführte Leistungen werden zwar für den, aber **nicht im Haushalt** des Steuerzahlers erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers sind daher im Wege einer Schätzung in einen nichtbegünstigten „Werkstattlohn“ und einen begünstigten „Lohn vor Ort“ aufzuteilen.

Pkw-Verkauf

Besteuerung der Privatnutzung rechtfertigt keine Gewinnminderung

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens verkauft, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn. Laut Bundesfinanzhof kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, die Abschreibung des Fahrzeugs sei wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert worden. Der Veräußerungserlös sei trotz vorangegangener Besteuerung der Nutzungsentnahme in voller Höhe als **Betriebseinnahme** zu berücksichtigen. Er sei weder anteilig zu kürzen noch in Höhe der auf die private Nutzung entfallenden Abschreibung gewinnmindernd zu korrigieren.

Verpflegungsmehraufwand

Pauschalen sind auch bei „stehengelassenen“ Mahlzeiten zu kürzen

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, kann er Verpflegungsmehraufwendungen pauschal als Werbungskosten abziehen. Alternativ kann sein Arbeitgeber ihm die Aufwendungen erstatten. Bei **mehrtägigen Dienstreisen** lassen sich jeweils 14 € für den An- und Abreisetag ansetzen und jeweils 28 € für die „vollen Zwischentage“. Bei eintägigen Dienstreisen gilt eine Pauschale von 14 €, sofern der Arbeitnehmer an diesem Tag mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war. Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer während einer Dienstreise eine oder mehrere Mahlzeiten zur Verfügung, müssen die Verpflegungspauschalen allerdings gekürzt werden:

- für ein Frühstück um 5,60 € (= 20 % der Verpflegungspauschale von 28 €) und
- für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 11,20 € (= 40 % der Verpflegungspauschale von 28 €).

Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Eigenanteil wiederum den Kürzungsbetrag.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verpflegungspauschalen auch dann zu kürzen sind, wenn der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt hat, die der Arbeitnehmer **tatsächlich nicht eingenommen** hat. Geklagt hatte ein Bundeswehrsoldat, der das in seiner Kaserne angebotene Frühstück und Abendessen nicht in Anspruch genommen hatte.

Laut BFH genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes das „Zurverfügungstellen“ einer Mahlzeit für die Kürzung. Hiermit könne nur die **Bereitstellung einer Mahlzeit** gemeint sein. Diese Auslegung werde auch durch den Gesetzeszweck bestätigt, Arbeitgeber und Finanzverwaltung von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Müsste im Einzelnen aufgezeichnet und festgestellt werden, ob ein Arbeitnehmer eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen hat, würde dieser Vereinfachungszweck verfehlt.

Nachweis

Abfrage ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern belegen!

Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich zur Nachweisführung im Bestätigungsverfahren für ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) geäußert.

Danach ist bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. der Nachweis der durchgeführten Bestätigungsanfrage durch die Aufbewahrung des Ausdrucks oder die Übernahme des vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelten Ergebnisses in einem üblichen Format oder als Screenshot **im System des Unternehmens** zu führen. Bislang war dies eine Kann-Vorschrift.

Werden Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. über die vom BZSt angebotene Schnittstelle gleichzeitig durchgeführt, kann die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden werden. Der Nachweis einer durchgeführten qualifizierten Anfrage einer USt-IdNr. ist in diesen Fällen über den vom BZSt empfangenen Datensatz zu führen.

Das Ergebnis einer telefonischen Bestätigungsanfrage wird dem Anfragenden **grundsätzlich schriftlich** mitgeteilt.

Hinweis: Die neuen Grundsätze sind erstmals auf Bestätigungsanfragen anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 an das BZSt gerichtet werden.

Steuertipp

Wann sich Maklerprovisionen von der Steuer absetzen lassen

Immobilienmakler können die Suche nach einem neuen Zuhause erleichtern, kosten aber häufig auch viel Geld. Da sich die Provisionen schnell auf mehrere Tausend Euro belaufen, ist die Frage nach ihrer steuerlichen Absetzbarkeit von hoher Bedeutung. Hier gilt Folgendes:

Wer aus **beruflichen Gründen** in eine Mietwohnung zieht und für die Wohnungssuche einen Makler beauftragt hat, kann die Maklergebühr als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Ein berufsbedingter Umzug liegt zum Beispiel vor, wenn ein Arbeitnehmer an einen neuen Dienstort versetzt wird oder eine neue Stelle in einer anderen Stadt annimmt. Auch wenn ein Berufspendler durch seinen Umzug mindestens eine Stunde Fahrtzeit einspart, gilt der Umzug als beruflich veranlasst. Mietet ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung am Arbeitsort und begründet er damit eine doppelte Haushaltsführung, kann er die Maklerkosten ebenfalls als Werbungskosten von der Steuer absetzen.

Hinweis: Wird ein Makler damit beauftragt, eine Kaufimmobilie zu suchen, können die Maklergebühren grundsätzlich nicht von der Steuer abgesetzt werden - selbst wenn der Umzug aus beruflichen Gründen stattfindet. Das Finanzamt zählt die Maklergebühren beim Immobilienkauf zu den Anschaffungsnebenkosten, die nicht absetzbar sind.

Vermieter, die einen Makler damit beauftragen, ein Kaufobjekt **zur künftigen Vermietung** zu finden, können die Maklergebühr als Werbungskosten absetzen - allerdings nicht sofort. Die Gebühr kann in einem solchen Fall nur zusammen mit dem Kaufpreis der Immobilie abgeschrieben werden (in der Regel mit 2 % pro Jahr).

Mit freundlichen Grüßen